

Richtlinie für die Einführung und den Betrieb eines HinweisgeberInnensystems

1. Ziel und allgemeine Grundsätze

- (1) Mit der Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems wird einer Verpflichtung des Unionsrechts¹ („Whistleblowing – Richtlinie“) und des österr. HinweisgeberInnenschutzgesetzes (nachfolgend HSchG, BGBl. I 6/2023 i.d.g.F.) nachgekommen. Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau für Personen sicherzustellen, die bestimmte Rechtsverstöße melden. Für Hinweise über Rechtsverletzungen soll ein einfaches Verfahren mit vorhersehbarem Ablauf zur Verfügung stehen.
- (2) Das interne Hinweisgebersystem bezweckt im Sinne des § 1 Abs. 1 HschG, die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten in Lebensbereichen von besonderem öffentlichem Interesse zu bestärken. Kein Zweck ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, für die Meldung von Verstößen das interne Hinweisgebersystem zu nutzen (Gleichrangigkeit von interner und externer Meldestelle²). Durch die Nutzung des internen Hinweisgebersystems wird der Universität jedoch ein rasches Reagieren auf Missstände und uU eine Schadensbegrenzung ermöglicht.

2. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der sachliche und persönliche Geltungsbereich entspricht den gesetzlichen Mindestvorgaben gemäß der EU-Richtlinie sowie des HinweisgeberInnenschutzgesetzes. Die Umsetzung geht nicht über das rechtlich vorgesehene Maß hinaus.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich ist auf Hinweise auf bestimmte Rechtsverletzungen eingeschränkt (sachlicher Geltungsbereich iSd § 3 HSchG); folgende Bereiche sind erfasst:
 - Öffentliches Auftragswesen
 - Umweltschutz
 - Korruption und wirtschaftskriminelle Handlungen gem. EU Richtlinie
Diese Kategorie erfasst auch die Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne von Art. 325 AEUV sowie die Verletzungen von Binnenmarktvorschriften im Sinne von Art. 26 Abs. 2 AEUV sowie Verletzungen von Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie die Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
Meldungen zum Datenschutz können auch über dsb@aau.at erfolgen.
- (3) Von der Richtlinie **nicht erfasst** sind insbesondere
 - Diskriminierungsschutz
 - Arbeitsrecht, Sozialversicherungs- und Sozialrecht sowie Steuerrecht (z.B. Lohndumping, Mobbing/Bossing, Dienstverhinderungsverstöße, Kündigungsgründe, Lohnsteuerrecht)
 - Straftatbestände, die nicht in den oben aufgezählten Bereich fallen (z.B. Vermögensdelikte, sexuelle Belästigung, Verleumdung, etc.)
 - Vergabeverfahren, die vom Bundesvergabegesetz 2018 gemäß dessen § 9 Abs. 1 Z 3, 4 und 5 (Vergabeverfahren mit erhöhten Sicherheitsanforderungen) ausgenommen sind.

¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, [CELEX-Nr: 32019L1937](https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

² Als externe Meldestelle ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung eingerichtet (§ 15 Abs. 1 HSchG).

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen, interne Stelle

- (1) Die Universität Klagenfurt stellt auf der Basis der EU-Richtlinie sowie des HinweisgeberInnenschutzgesetzes ein internes Hinweisgebersystem im Sinne des § 11 HSchG zur Verfügung.
- (2) Der Betrieb des internen Hinweisgebersystems (inkl. Vergabe von Systemberechtigungen) sowie die Entgegennahme und Bearbeitung der im Wege des internen Hinweisgebersystems einlangenden Hinweise erfolgen durch eine iSd § 5 Z. 6 HSchG eingerichtete interne Stelle.
- (3) Mit der Funktion und mit den Aufgaben der internen Stelle werden die Leiterin oder der Leiter und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten sowie die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Interne Revision beauftragt. Die Beauftragten nehmen ihre Aufgaben gemeinschaftlich wahr.
- (4) Die interne Stelle hat unparteilich und unvoreingenommen vorzugehen; die weisungsfreie inhaltliche Erledigung der Hinweise wird iSd des § 13 Abs. 2 HSchG sichergestellt.

4. Internes Hinweisgebersystem

- (1) An der Universität Klagenfurt ist als internes Meldesystem ein webbasiertes Hinweisgebersystem eingerichtet, das allen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 HSchG zur Verfügung steht.
- (2) Das interne Meldesystem ist über einen auf der Homepage der Universität verfügbaren Link abrufbar.
- (3) Beim Hinweisgebersystem handelt es sich um eine digitale Applikation bzw. softwaregestützte Plattform, die von ACOmarket bezogen wird. ACOmarket ist der zentrale IT Service Broker und Dienstleister der österreichischen Universitäten und stellt IT-Leistungen, unter anderem für ein Meldesystem, zur Verfügung. ACOmarket bedient sich dazu eines onlinebasierten, sicheren und anonymen Hinweisgebersystems der Vispato GmbH, das den Anforderungen der Hinweisgeberrichtlinie entspricht und gesetzeskonformes Handeln unterstützt.
- (4) Das interne Hinweisgebersystem bietet Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern einen vertraulichen Kommunikationskanal.

5. Meldung durch Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber

- (1) Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber können über das Portal Hinweise, Verstöße oder vertrauliche Informationen in Angelegenheiten, die vom sachlichen Geltungsbereich erfasst sind, melden. Eine Meldung kann anonym oder vertraulich unter Angabe des Namens sowie der E-Mail-Adresse erfolgen. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber entscheiden selbst, ob sie über einen verschlüsselten Kommunikationskanal für Rückfragen zur Verfügung stehen wollen.
- (2) Neben den schriftlichen Meldungen über das Hinweisgebersystem sind – nach vorheriger Terminvereinbarung mit der internen Stelle – mündliche Meldungen möglich. Aufzeichnungen des Treffens werden mit Zustimmung der hinweisgebenden Person in das interne Hinweisgebersystem eingepflegt (§ 9 Abs. 4 HSchG).
- (3) Das Meldesystem erlaubt keinen technischen Rückschluss auf die Person der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird gemäß HSchG und im Sinne der DSGVO gewährleistet.

6. Verfahren für Hinweise und Folgemaßnahmen

- (1) Die Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen hat unparteilich und unvoreingenommen zu erfolgen, wobei die interne Stelle weisungsfrei agiert. Jeder eingegangene Hinweis ist von der internen Stelle zunächst dahingehend zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit der internen Stelle in Zweifel zu ziehen. Die mit der Funktion der internen

Stelle betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dabei verpflichtet, sämtliche Informationen, die zur Beurteilung notwendig sind, insbesondere ein allfälliges Naheverhältnis zu den vom gemeldeten Sachverhalt betroffenen Personen, offenzulegen. Wird die Befangenheit eines Mitglieds der internen Stelle festgestellt, ist dieses aus allen weiteren diesen Hinweis betreffenden Agenden herauszuhalten. Ob ein Befangenheitsgrund vorliegt, entscheiden die Mitglieder der internen Stelle. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

- (2) Der Eingang eines Hinweises wird innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mittels Systemmitteilung bestätigt.
- (3) Die interne Stelle beurteilt im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung zunächst, ob der Hinweis in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie gem. Pkt. 2. (3) fällt und die vorliegenden Informationen hinreichende stichhaltige Anhaltspunkte enthalten, um einen potentiellen Verstoß erkennen zu lassen. Offensichtlich unplausible oder offensichtlich nicht ernst gemeinte Hinweise werden nicht weiterverfolgt.
- (4) Hinsichtlich von Hinweisen, die nicht in den Geltungsbereich des HSchG fallen, wird die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber ggf. über andere, dafür zuständige Stellen informiert, an die sie bzw. er sich wenden kann.
- (5) Hinweise, die offenkundig falsche oder irreführende Informationen enthalten, sind gemäß § 6 Abs. 4 HSchG an die hinweisgebende Person zurückzuweisen, mit der Nachricht, dass derartige Hinweise Schadenersatzansprüche begründen und gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretungen verfolgt werden können.
- (6) Bei begründetem Anfangsverdacht informiert die interne Stelle das Rektorat über den Inhalt des Hinweises, das die entsprechenden Folgemaßnahmen iSd § 5 Z 3 HSchG festlegt und die für die weitere Bearbeitung gegebenenfalls zuständige(n) Stellen(n) benennt.
- (7) Sind Mitglieder des Rektorats (Rektorin bzw. Rektor, Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren) selbst von einem Hinweis betroffen oder zeigen sie sich im Hinblick auf den Sachverhalt befangen, erfolgt eine Information an den Universitätsrat, um Folgemaßnahmen festzulegen.
- (8) Die interne Stelle ist gemäß § 7 Abs. 1 HSchG zur Geheimhaltung der Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers insbesondere auch gegenüber dem Rektorat bzw. dem Universitätsrat verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen der Hinweis bekannt wird (vgl. § 7 Abs. 2 HSchG).
- (9) Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber erhält spätestens drei Monate ab Bestätigung des Eingangs des Hinweises eine Rückmeldung über die interne Untersuchung bzw. die Einleitung allfälliger Folgemaßnahmen oder eine Information, aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiterverfolgt wird.
- (10) Die im Anhang ersichtliche **Zuständigkeitsmatrix** regelt, welche internen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bzw. Ansprechpersonen unterstützend bei der Bearbeitung bzw. Prüfung von Hinweisen zugezogen werden, sofern es sich nicht aus dem Inhalt des Hinweises ergibt, dass die jeweilige Person selbst betroffen sein könnte. Zudem ist es in allen Fällen möglich, externe Fachleute (Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, etc.) beizuziehen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

Anhang: Zuständigkeitsmatrix (s. Pkt. 6. Abs. 10)

Sachlicher Anwendungsbereich gemäß § 3 HSchG	Meldekategorie	Zuständigkeit
Öffentliches Auftragswesen	Öffentliches Auftragswesen	Finanzdirektion ZE Beschaffung
Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte	Keine Anwendbarkeit an der Universität Klagenfurt	
Produktsicherheit und -konformität	Keine Anwendbarkeit an der Universität Klagenfurt	
Verkehrssicherheit	Keine Anwendbarkeit an der Universität Klagenfurt	
Umweltschutz	Umweltschutz	Sicherheitsfachkraft, Abfallbeauftragte, Umweltmanagementbeauftragte StSt GMSB ZE Gebäude und Technik
Strahlenschutz und nukleare Sicherheit	Keine Anwendbarkeit an der Universität Klagenfurt	
Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz	Keine Anwendbarkeit an der Universität Klagenfurt	
Öffentliche Gesundheit	Keine Anwendbarkeit an der Universität Klagenfurt	
Verbraucherschutz	Keine Anwendbarkeit an der Universität Klagenfurt	
Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen	Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen	Datenschutzbeauftragte Personen IT-Security Officer
Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 StGB	Korruption und wirtschaftskriminelle Handlungen gem. EU-Richtlinie	Stst Rechtsangelegenheiten Finanzdirektion ZE Forschungsservice
Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne von Art. 325 AEUV	Korruption und wirtschaftskriminelle Handlungen gem. EU-Richtlinie	Stst Rechtsangelegenheiten Finanzdirektion ZE Forschungsservice
Verletzungen von Binnenmarktvorschriften, Verletzungen von Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen	Korruption und wirtschaftskriminelle Handlungen gem. EU-Richtlinie	Stst Rechtsangelegenheiten Finanzdirektion ZE Forschungsservice